

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 95. Fortsetzung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

belangt, so erhellet aus dem gegebenen Begriff, daß sich dieselbige nicht auf das ganze Vermögen, sondern nur auf die eheliche Errungenschaft erstrecke, es ist also begreiflich, daß auch ihre Wirkungen von einem engeren Umfang sind, und kann man gleich im allgemeinen festsetzen, daß ein Ehegatte den andern durch einen Contract mit einem Dritten, entweder gar nicht, oder doch nicht weiter als *quoad acquistum* verbindlich machen könne.

## §. 95.

## Fortsetzung.

Nach der Verschiedenheit der statutarischen Verordnungen ist an einigen Orten die ganze Errungenschaft gemein, an andern nur die Hälfte. Im ersten Fall hat es mit dem in stehender Ehe erworbenen Vermögen die nämliche Beschaffenheit, wie bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft mit der gan-

zen Vermögens = Masse. Soferne ein Ehegatte bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft ohne des andern Vorwissen und Einwilligung über das gesammte zusammengebrachte und errungene Vermögen disponiren oder nicht disponiren kann; soferne kann er auch bei der besondern Güter-Gemeinschaft über die Errungenschaft einseitig oder nur mit Vorwissen des andern disponiren.

S. 96.

### Fortsetzung.

Diesem zu Folge hat nach dem Tod eines Ehegatten der Ueberlebende die ganze Errungenschaft zu fordern, so weit sie nemlich von den Statuten gemeinschaftlich bestimmt wurde; \*) und was nach Abzug des erweislich zusammengebrachten Vermögens übrig bleibt, das wird für Errungenschaft gehalten.

\*) Wäre